

RS Vwgh 2004/2/18 2001/08/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §36 Abs1;

VwGG §48 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0388 E 30. Mai 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Nur eine Person, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt wird, kann Mitbeteiligte sein. Kommt jemand als mitbeteiligte Partei in Betracht, stellt er aber Anträge, die denen der beschwerdeführenden Partei entsprechen, dann ist seine Gegenschrift - gleich einer verspäteten Beschwerde - zurückzuweisen (Hinweis E 17. Jänner 1995, 94/08/0062).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080073.X03

Im RIS seit

30.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at